

22. 06. 1987

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

A Problem

Nach 15jähriger Geltungsdauer der LHO sind einige Vorschriften deshalb änderungs- oder ergänzungsbedürftig, weil sich entweder inzwischen die Veranschlagungs- und Bewirtschaftungspraxis in NRW geändert hat oder die alljährlichen haushaltsgesetzlichen Regelungen des Landes wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung in der LHO als Dauergesetz zu verankern sind bzw. Rechtsvereinheitlichungen mit den Haushaltsordnungen des Bundes und anderer Länder sowie Verwaltungsvereinfachungen vorzunehmen sind.

B Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf hebt bei seinen Vorschlägen auf die landesspezifischen Erfordernisse zur Aktualisierung des Haushaltsrechts ab und berührt das bundeseinheitliche Haushaltsrecht (vgl. Haushaltsgrundsätzegesetz vom 19. August 1969, BGBl. I S. 1273) nicht. Dazu gehört insbesondere der Übergang vom Soll- zum Ist-Abschluß.

C Alternative

Keine.

D Kosten

Keine unmittelbaren Auswirkungen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Finanzminister. Beteiligt sind der Ministerpräsident und alle Minister.

F Belange der kommunalen Selbstverwaltung

Keine Auswirkungen auf die Gemeinden/Gemeindeverbände.

Datum des Originals: 16. 06. 1987 / Ausgegeben: 24. 06. 1987

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 884439, zu beziehen.

Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Artikel I

Die Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) wird wie folgt geändert:

1. In § 15 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Dies gilt nicht für die Veranschlagung der Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt und der hiermit zusammenhängenden Tilgungsausgaben. Darüber hinaus können Ausnahmen im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan zugelassen werden, insbesondere für Nebenkosten und Nebenerlöse bei Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäften. Ferner kann der Finanzminister zulassen, daß Beträge, die von einer Verwaltung zugunsten anderer Verwaltungen oder Dritter verauslagt worden sind, bei ihrer Erstattung von der Ausgabe abgesetzt werden können. In den Fällen des Satzes 3 ist die Berechnung des veranschlagten Betrages dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden in Satz 3 die Wörter „Beamtinnen oder Richterinnen“ durch die Wörter „Beamten oder Richtern“ ersetzt.

- b) Absatz 6 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan kann bestimmt werden, daß die in den Erläuterungen bei den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen ausgewiesenen Stellen nach Satz 1 verbindlich sind und die Einrichtung von weiteren Stellen der Einwilligung des Landtags bedarf.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 entfällt Satz 2.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

§ 15

Bruttoveranschlagung, Selbstbewirtschaftungsmittel

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Ausnahmen können im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan zugelassen werden, insbesondere für Nebenkosten und Nebenerlöse bei Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäften. Ferner kann der Finanzminister zulassen, daß Beträge, die von einer Verwaltung zugunsten anderer Verwaltungen oder Dritter verauslagt worden sind, bei ihrer Erstattung von der Ausgabe abgesetzt werden können. In den Fällen des Satzes 2 ist die Berechnung des veranschlagten Betrages dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.

§ 17

Einzelveranschlagung, Erläuterungen, Planstellen

(5) Planstellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Haushaltsplan auszubringen. Sie dürfen nur für Aufgaben eingerichtet werden, zu deren Wahrnehmung die Begründung eines Beamtenverhältnisses zulässig ist und die in der Regel Daueraufgaben sind. Jede Planstelle kann mit mehreren teilzeitbeschäftigten Beamtinnen oder Richterinnen entsprechend dem Umfang ihrer Teilzeitbeschäftigung besetzt werden.

(6) Andere Stellen als Planstellen sind in den Erläuterungen auszuweisen.

§ 18

Kreditermächtigungen

(1) Einnahmen aus Krediten dürfen nur bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden; Ausnahmen sind

- nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Die kreditfinanzierten Maßnahmen sind im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan einzeln zu bezeichnen.
- (2) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe der Finanzminister Kredite aufnehmen darf
1. zur Deckung von Ausgaben,
 2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite). Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden.
- (3) Die Ermächtigungen nach Absatz 2 Nr. 1 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. Die Ermächtigungen nach Absatz 2 Nr. 2 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.
- b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „Auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nr. 1 sind die Einnahmen aus fortgeltenden Kreditermächtigungen anzurechnen, soweit sie den im Haushaltsgesetz bestimmten Betrag für die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten nach Absatz 2 Nr. 2 übersteigen.“
4. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Zur Deckung der Ausgaben, die übertragen werden sollen (Ausgabereiste), sind Ausgabemittel zu veranschlagen. Die Ausgabemittel sollen so bemessen werden, daß sie zur Deckung der Ausgabereiste ausreichen, deren Verausgabung im nächsten Haushaltsjahr erforderlich ist; nicht zu berücksichtigen sind Ausgabereiste, für die Mittel aus kassenmäßigen Minderausgaben im nächsten Haushaltsjahr voraussichtlich bereitgestellt werden können.“
- § 19
Übertragbarkeit
- Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar. Andere Ausgaben können im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn sie für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme bestimmt sind und wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert.
5. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:
- „(1) Der Überschuß oder der Fehlbetrag ist der Unterschied zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) und den tatsächlich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgaben).
- (2) Ein Überschuß ist zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Tilgung von Schulden zu verwenden oder einer Rücklage nach § 62 zuzuführen. Ein danach noch verbleibender Überschuß ist in den nächsten festzustellenden Haushaltsplan
- § 25
Überschuß, Fehlbetrag
- (1) Übersteigen die Einnahmen die Ausgaben, so soll der übersteigende Betrag vorrangig zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Tilgung von Schulden verwandt oder einer Rücklage (§ 62) zugeführt werden. Ein danach verbleibender Überschuß ist in den nächsten festzustellenden Haushaltsplan als Einnahme einzustellen. § 6 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) bleibt unberührt.

als Einnahme einzustellen. § 6 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) bleibt unberührt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

6. § 33 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden hinter dem Wort „Ausgaben“ ein Komma und das Wort „Verpflichtungsermächtigungen“ hinzugefügt.

7. In § 37 erhält Absatz 1 Satz 2 folgende Fassung:

„Die Einwilligung darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden und wenn die Mehrausgaben im Einzelfall den im Haushaltsgesetz bestimmten Betrag nicht überschreiten oder Rechtsansprüche zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.“

8. In § 38 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Finanzministers, wenn

1. von den in § 16 bezeichneten Angaben erheblich abgewichen werden soll oder
2. in den Fällen des § 16 Satz 2 Jahresbeträge nicht angegeben sind.

Der Finanzminister kann auf seine Befugnisse verzichten.“

9. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Juristischen Personen des Privatrechts kann durch Verwaltungsakt oder Vertrag die Befugnis verliehen werden, unter staatlicher Aufsicht staatliche Aufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Hand-

(2) Ein Fehlbetrag ist spätestens in den Haushaltsplan für das zweitmächste Haushaltsjahr einzustellen. Er darf durch Einnahmen aus Krediten nur gedeckt werden, soweit die Möglichkeiten einer Kreditaufnahme nicht ausgeschöpft sind.

§ 33

Nachtragshaushalt

Auf Nachträge zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan sind die Teile I und II mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß sich der Nachtrag auf einzelne Einnahmen, Ausgaben und Planstellen beschränken kann. Der Entwurf ist bis zum Ende des Haushaltsjahres einzubringen.

§ 37

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Finanzministers. Die Einwilligung darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Der Einwilligung des Finanzministers bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn sofortiges Handeln zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr erforderlich ist und die Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Über die getroffenen Maßnahmen ist der Finanzminister unverzüglich zu unterrichten. Unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 findet § 10 Abs. 4 keine Anwendung.

§ 38

Verpflichtungsermächtigungen

(2) Die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Finanzministers.

Der Finanzminister kann auf seine Befugnisse verzichten.

§ 44

Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

(1) Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienst-

lungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen. Für die Verleihung und Entziehung der Befugnis sowie für die Führung der staatlichen Aufsicht ist der jeweilige Fachminister zuständig.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

10. In § 45 wird Absatz 3 um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

„Der Finanzminister darf seine Einwilligung in die Inanspruchnahme von Ausgaberesten nur erteilen, wenn veranschlagte Ausgaben in gleicher Höhe bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht geleistet werden oder wenn Ausgabemittel zur Deckung der Ausgabereste veranschlagt worden sind (§ 19 Abs. 2). Hier- von ausgenommen sind

1. Ausgabereste aus den Zuweisungen des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch das Land zur Verfügung gestellt worden sind, und
2. Ausgabereste, denen zweckgebundene Einnahmen gegenüberstehen.“

Artikel II

Abweichend von Artikel I Nr. 10 (§ 45 Absatz 3 Satz 2 LHO) darf der Finanzminister die Einwilligung in die Inanspruchnahme von Ausgaberesten erteilen, wenn veranschlagte Ausgaben

1. im Jahre 1989 bis zu einem Drittel der Ausgabereste,
2. im Jahre 1990 bis zu zwei Dritteln der Ausgabereste

bis zum Ende des Kalenderjahres nicht geleistet werden.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel I Nr. 10 am 1. Januar 1988 in Kraft. Artikel I Nr. 10 tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

stelle oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Landesrechnungshof (§ 91) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof erlassen.

(2) Sollen Mittel oder Vermögensgegenstände des Landes von Stellen außerhalb der Landesverwaltung verwaltet werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 45

Sachliche und zeitliche Bindung

(3) Die Bildung und die Inanspruchnahme von Ausgaberesten sowie die Inanspruchnahme nicht ausgeschöpfter Verpflichtungsermächtigungen nach Absatz 1 Satz 2 bedürfen der Einwilligung des Finanzministers.

Begründung

A Allgemeines

Zusammen mit dem Gesetz zur Änderung des Siebten Abschnitts der Landesverfassung (LV) und dem Gesetz über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (LRHG) wurde am 14. Dezember 1971 die LHO ausgefertigt. Das Gesetz trat am 1. Januar 1972 in Kraft. Die LHO trat an die Stelle der Reichshaushaltsordnung (RHO). Die Initiative für die neue Haushaltsordnung war seinerzeit durch das Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) des Bundes vom 19. August 1969 veranlaßt. § 1 HGrG hatte Bund und Länder verpflichtet, ihr Haushaltsrecht bis zum 1. Januar 1972 nach den Grundsätzen des Gesetzes zu regeln.

Nach 15jähriger Geltungsdauer kann festgestellt werden, daß sich das neue Haushaltsrecht insgesamt bewährt hat. Diese positive Bewertung schließt nicht aus, daß einige Vorschriften, nicht zuletzt durch den Zwang zur Haushaltskonsolidierung, reformbedürftig sind. So ist insbesondere ein Übergang vom Soll- zum Ist-Abschluß bei der Ermittlung des Jahresergebnisses geeignet, die Konsolidierungsbemühungen der Landesregierung wirkungsvoll zu unterstützen.

Die Gesetzesnovelle enthält Klarstellungen, die sich aus dem Zwang zur Haushaltskonsolidierung ergeben. Ferner sind Regelungen zur Anpassung an die in NRW bereits praktizierte Veranschlagungs- und Bewilligungspraxis oder an die in der Bundeshaushaltsordnung enthaltenen Regelungen vorgenommen worden. Schließlich enthält die Novelle Regelungen zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung und zur Schließung bestehender Gesetzeslücken.

Abschließend läßt sich feststellen, daß die Novelle auf die landesspezifischen Erfordernisse zur Aktualisierung des Haushaltsrechts abhebt, ohne das bundeseinheitliche Haushaltsrecht zu berühren.

B Einzelbegründung

Artikel I

Zu 1.

Die gegenwärtige Fassung des § 15 Abs. 1 LHO sieht eine Ausnahme vom Bruttogrundsatz für die Veranschlagung von Krediteinnahmen vom Kreditmarkt nicht vor. Dementsprechend wurden bis zur erstmaligen Regelung durch das Haushaltsgesetz (HG) 1977 die Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt und die damit zusammenhängenden Tilgungsausgaben stets brutto veranschlagt. Auf Grund jährlicher Fortschreibung im Haushaltsgesetz werden seitdem bei der Veranschlagung der Einnahmen vom Kreditmarkt die Tilgungsausgaben für Kredite vorweg abgesetzt (siehe Kapitel 14 650, Titel 325 00 mit den zugehörigen Erläuterungen).

Gemäß § 12 Abs. 1, Satz 2 HGrG sind der Bund und die Länder dazu ermächtigt, durch eine entsprechende gesetzliche Regelung die Nettoveranschlagung für die Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt zuzulassen.

Die vorgesehene Ergänzung in § 15 Abs. 1 Satz 2 LHO beruht auf dieser Ermächtigung des Bundesgesetzgebers. Sie schreibt die Veranschlagungspraxis fest, die sich bewährt hat und daher nicht aufgegeben werden sollte. Schließlich wird mit dieser Ergänzung die gleiche Regelung wie in der BHO erreicht.

Die in den Sätzen 3 und 5 vorgenommenen Änderungen sind redaktionelle Anpassungen auf Grund des eingefügten Satzes 2.

Zu 2.

- a) Mit der Änderung in § 17 Abs. 5 Satz 3 in die Wörter „Beamten und Richtern“ wird eine Anpassung an die Terminologie der beamten- und richterrechtlichen Vorschriften (§§ 78b, 85a LBG; §§ 6a, 6b RiG) vorgenommen.
- b) Seit dem Haushaltsjahr 1976 ist haushaltsgesetzlich die **freie Verfügbarkeit** für die Einrichtung von anderen Stellen als Planstellen (Stellen für beamtete Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter) im Rahmen bereiter Ausgaben **beseitigt**. Außerdem ist die Bindung der anderen Stellen als Planstellen nach Maßgabe der in den Erläuterungen ausgewiesenen Stellenübersichten geregelt. Wegen der nachhaltigen Bedeutung sollen die wichtigsten Grundsätze in der LHO – § 17 Abs. 6 Satz 2 – als **Dauergesetz** verankert werden. Tarifrechtliche Ansprüche werden von der Verbindlichkeit der anderen Stellen als Planstellen nicht berührt. Nach dem Haushaltausschussgesetz verbleibt die Zuständigkeit für die Einwilligung des Landtages beim Haushalts- und Finanzausschuß.

Zu 3.

- a) In der Neufassung des § 18 Abs. 1 LHO wird darauf verzichtet weiter vorzusehen, daß die kreditfinanzierten Maßnahmen im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan einzeln zu bezeichnen sind.

Die Regelung im nordrhein-westfälischen Haushaltsrecht ist ein Relikt aus der Zeit vor der bundesweiten Haushaltsrechtsreform der Jahre 1969 bis 1971. Das neue Haushaltsrecht führte den Grundsatz der „objektbezogenen Deckung“ aus Krediteinnahmen nicht mehr fort. An die Stelle trat der „situationsbezogene Deckungsgrundsatz“, der die gesamtwirtschaftliche Budgetfunktion berücksichtigt. Indem die LHO-NRW Bestandteile des fortgefallenen außerordentlichen Haushalts beibehält, ist sie rechtssystematisch sinnwidrig und überholt.

Die bisher alljährlich in der Anlage 2 zum Haushaltsgesetz zu erstellende Übersicht über die kreditfinanzierten Ausgaben des jeweiligen Haushaltsplans hat sich auch in der Praxis nicht bewährt. Während ihr Nutzen einerseits äußerst gering ist, ist die alljährliche Erstellung dieser Übersicht andererseits nur mit einem beträchtlichen Arbeitsaufwand zu erledigen. Auch aus diesen Gründen haben der Bund und alle anderen Bundesländer auf eine entsprechende gesetzliche Regelung verzichtet.

Der Wegfall des § 18 Abs. 1 Satz 2 LHO dient somit der Rechtsvereinheitlichung und Verwaltungsvereinfachung.

- b) Mit dem zusätzlichen Satz 3 in § 18 Abs. 3 LHO wird inhaltlich die erstmals im HG 1986 bestimmte Begrenzung fortgeltender Kreditemächtigungen voll in die LHO übernommen. Damit wird der Grundsatz der Sicherung einer kontinuierlichen Kreditwirtschaft bei konjunkturbedingten und kapitalmarktpolitischen Störungen auch in dem Dauergesetz geregelt.

Zu 4.

Zur Deckung von Ausgaberesten sieht § 19 Abs. 2 (neu) eine Veranschlagung von Ausgabemitteln vor, die so bemessen sein sollen, daß sie zur Deckung der im nächsten Haushaltsjahr voraussichtlich benötigten Ausgabereste ausreichen, soweit diese Reste nicht im nächsten Jahr durch kassenmäßige Minderausgaben gedeckt werden können.

Im Vergleich zur Restedeckung durch kassenmäßige Minderausgaben hat die Veranschlagung einer Globalausgabe oder auch von zusätzlichen Ausgabemitteln bei Einzeltiteln zur Restedeckung nur eine subsidiäre Bedeutung, denn in der Vergangenheit ist trotz der Inanspruchnahme der Ausgabereste die weitere Restebildung für das folgende Haushaltsjahr in der Regel weiter angestiegen.

Absatz 2 (neu) entspricht der Regelung in der Bundeshaushaltsordnung.

Zu 5.

Die Regelung in § 25 Abs. 1 (neu) LHO schreibt vor, daß der Überschuß bzw. der Fehlbetrag nicht rechnungsmäßig, sondern kassenmäßig aus der Differenz zwischen den Ist-Einnahmen und den Ist-Ausgaben zu ermitteln ist. Diesem kassenmäßigen Jahresergebnis ist ein größerer Aussagewert beizumessen, weil er die tatsächliche Geldentwicklung beim Haushaltsvollzug wiedergibt, während beim derzeitigen rechnungsmäßigen Soll-Abschluß neben dem gesetzlich festgestellten Jahreshaushalt regelmäßig Schattenhaushalte aus Einnahme- und Ausgaberesten entstehen. Ferner entspricht diese Vorschrift wörtlich der Regelung in der BHO.

Die in § 25 Abs. 2 (neu) LHO vorgesehene strengere Regelung in Satz 1 entspricht der anhaltenden Konsolidierungsnotwendigkeit. Ein Überschuß **muß** den Kreditbedarf oder Schuldenstand verringern (die Rücklagenzuführung bleibt auf absehbare Zeit eine rechtstheoretische Möglichkeit).

Zu 6.

Mit der Ergänzung in § 33 Satz 1 LHO um die Verpflichtungsermächtigungen wird eine bisher bestehende Gesetzeslücke geschlossen. Auf diese Weise wird hinsichtlich des **inhaltlichen** Umfangs eines Nachtragshaushaltsplans klargestellt, daß dort alle Ermächtigungen gegeben werden können, die auch Gegenstand des Haushaltsplans (Art. 81 LV, Teil II der LHO) sind.

Zu 7.

Die in § 37 Abs. 1 LHO vorgesehene Grundsatzbestimmung über die Abgrenzung des parlamentarischen Budgetrechts zu dem Notbewilligungsrecht des Finanzministers ist gegenwärtig im alljährlichen Haushaltsgesetz geregelt. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Kompetenzregelung zwischen Legislative und Exekutive hat diese Vorschrift ihren ordnungsmäßigen Sitz im Dauergesetz.

Zu 8.

Die Einschränkung der Steuerbefugnis des Finanzministers bei der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entspricht der Regelung des Bundes und der des Landes Rheinland-Pfalz. Sie wird dadurch ermöglicht, daß beabsichtigt ist, die Verpflichtungsermächtigungen möglichst detailscharf in die Mittelfristige Finanzplanung einzupassen. Dadurch wird sichergestellt, daß die Verpflichtungsermächtigungen konsolidierungsspezifisch schon im jeweiligen Haushaltsplan veranschlagt und nicht erst im Haushaltsvollzug gesteuert werden. Für die Ausführung des Haushaltsplans gilt § 34 Abs. 3, d. h. auch Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur so weit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind.

Zu 9.

Mit der Neufassung des § 44 Abs. 2 LHO wird die seit 1983 im alljährlichen Haushaltsgesetz – § 8 Abs. 6 HG – enthaltene Regelung in das Dauergesetz übernommen.

Da auf Grund höchstrichterlicher Rechtsprechung die Übertragung staatlicher Aufgaben auf juristische Personen des Privatrechts dem institutionellen Gesetzesvorbehalt unterliegt, kann auch die Übertragung staatlicher Förderkompetenzen nach den vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen.

Die Übertragung hoheitlicher Kompetenzen auf juristische Personen des Privatrechts, staatliche Aufgaben im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, erfolgt im Verwaltungsweg, d. h. in der Form des Verwaltungsaktes oder durch Vertrag.

Zu 10.

Zu § 45 Abs. 3 Satz 2 LHO:

Mit der Ergänzung durch § 45 Abs. 3 Satz 2 LHO wird sichergestellt, daß Ausgabereste nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn für die Ausgabereste auch entsprechende Deckungsmittel im Haushalt vorhanden sind.

Erforderlich wird diese Regelung durch die Umstellung in § 25 Abs. 1 LHO vom Soll- auf den Ist-Abschluß. Während beim rechnungsmäßigen Soll-Abschluß mit den Ausgaberesten auch gleichzeitig die für sie im Haushaltsplan des abgelaufenen Jahres bereitgestellten Deckungsmittel in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, ist beim Ist-Abschluß mit der Übertragung der Ausgabereste lediglich die Übertragung der Ausgabeermächtigung in das folgende Jahr verbunden. Da eine Übertragung der Deckungsmittel bei dem Ist-Abschluß also nicht erfolgt, ist eine besondere Regelung der Restedeckung erforderlich. Sie entspricht der Bundeshaushaltsordnung.

Zu § 45 Abs. 3 Satz 3 LHO:

Die Herausnahme des Deckungserfordernisses für die Inanspruchnahme von Ausgaberesten ist durch § 45 Abs. 3 Satz 3 LHO sowohl für Ausgabereste aus Zuweisungen des Steuerverbundes nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz als auch für einnahmefinanzierte Ausgabereste geregelt.

Da gem. Artikel 79 der Landesverfassung die Gemeinden und Gemeindeverbände einen verfassungsrechtlich geschützten Anspruch auf einen alljährlich nach einem v.H.-Satz zu ermittelnden Anteil am Steueraufkommen haben, darf die Bildung und Inanspruchnahme daraus resultierender Ausgabereste nicht davon abhängen, ob Haushaltsmittel, die aus Minderausgaben an anderer Stelle herrühren, zu ihrer Deckung vorhanden sind.

Das gleiche muß für die Inanspruchnahme von Ausgaberesten aus zweckgebundenen Einnahmen gelten.

Artikel II

Mit der Übergangsregelung soll den Ressorts der Wechsel vom Soll- zum Ist-Abschluß wesentlich erleichtert werden.

Artikel III

Artikel III enthält die Inkrafttretensklausel.